



Vertrag und AGB für Inanspruchnahme gutachterlicher Tätigkeit

VERTRAG

Bauvorhaben / Objekt:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

Auftraggeber (AG):

.....
.....
.....
.....

Auftragnehmer (AN):

SV-Büro
Sabrina Reinländer
Gewerbegebiet 4
99869 Nesselal

Dem Sachverständigen (AN) wird durch den Auftraggeber (AG) der Auftrag zu den nachstehenden Sachverständigenleistungen erteilt.

1. Der Sachverständige soll zu folgenden Leistungen beauftragt werden:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Erstellung eines Gutachtens | <input type="checkbox"/> Sachkundiger Mitbeobachter |
| <input type="checkbox"/> gutachterliche Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Baubegleitung und Baubetreuung |
| <input type="checkbox"/> Erstellung Kurzgutachten | <input type="checkbox"/> Beratung zu Sanierung |
| <input type="checkbox"/> Teilnahme an Bauberatung | <input type="checkbox"/> Beratung zu Mängelbeseitigung |
| <input type="checkbox"/> Teilnahme an Abnahme | <input type="checkbox"/> Beratung zu Neubau |
| <input type="checkbox"/> Durchführung von Abnahme | <input type="checkbox"/> mündliche Beratung/ Inaugenscheinnahme |
| <input type="checkbox"/> Kontrolle von Bauleistungen | <input type="checkbox"/> Erstellung Kostenschätzung |
| <input type="checkbox"/> Überprüfung von Aufmaßen | <input type="checkbox"/> Mediation (außergerichtlich) |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |
| | |
| | |

2. Die Sachverständigenleistung dient folgendem Zweck:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Zur Beurteilung einer erbrachten Leistung: | <input type="radio"/> Bauausführung |
| | <input type="radio"/> Abnahme |
| | <input type="radio"/> |



Vertrag und AGB für Inanspruchnahme gutachterlicher Tätigkeit

- Zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber:
 - Bauherrn
 - Auftragnehmer
 - Auftraggeber
 -

3. Dem AN werden durch den AG folgende Unterlagen kostenfrei zu Verfügung gestellt:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Vorplanung / Entwurfsplanung | <input type="checkbox"/> Vertragsunterlagen |
| <input type="checkbox"/> Genehmigungsplanung | <input type="checkbox"/> Schriftverkehr |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplanung | <input type="checkbox"/> Fotos |
| <input type="checkbox"/> Zeichnungen | <input type="checkbox"/> Aufmaße |
| <input type="checkbox"/> Bauakte | <input type="checkbox"/> Angebote |
| <input type="checkbox"/> Kontaktdaten der Beteiligten | <input type="checkbox"/> Rechnungen |
| <input type="checkbox"/> Dokumentationen | <input type="checkbox"/> Gutachten |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |
| | |
| | |

4. Die Leistung des Sachverständigen ist zu erbringen:

- innerhalb von 2 Wochen
- innerhalb von 4 Wochen
- bis zum:

Die rechtzeitige Auslieferung gilt als vereinbart.

5. Das Honorar für des Leistung des Sachverständigen wird berechnet nach:

- HOAI §§ 6 bis 9
- JVEG §§ 3 bis 25
- Pauschal mit: €
- Stundenaufwand (siehe Honorarsätze)
- Nebenkosten und Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten und werden bei Rechnungsstellung aufgeführt
- Eine Vorschusszahlung als Pauschale in Höhe von € gilt als vereinbart.
- Der Vorschuss muss mindesten 5 Tage vor dem Ortstermin / 5 Tage nach dem Ortstermin (vor Gutachtenerstellung) eingegangen sein. Eine Vorschussrechnung wird erstellt.



Vertrag und AGB für Inanspruchnahme gutachterlicher Tätigkeit

6. Honorarsätze:

Leistung:	Beschreibung:	Pro Einheit in €:
Stundenverrechnungssatz „Sachverständiger“	pro Stunde, einschl. Fahrtzeiten	95,00
KFZ-Kilometersatz	je gefahrenen Kilometer	0,70
Büropauschale	Büropauschale wird pro Auftrag fällig. Enthält Leistungen wie: Terminierungen, Telefonate, Schriftverkehr, Büromaterial, Koordination, Recherchen	nach Aufwand

Nach einer kostenlosen telefonischen Erstberatung erhalten Sie ein individuelles Angebot.

7. Leistungen zum Nachweis können sein:

- | | |
|---|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Hotel- und Übernachtungskosten | --- auf Nachweis --- |
| <input type="checkbox"/> Laboranalysen | --- auf Nachweis --- |
| <input type="checkbox"/> Endoskopie | --- auf Nachweis --- |
| <input type="checkbox"/> Thermografie | --- auf Nachweis --- |
| <input type="checkbox"/> Bauteilöffnungen (Kernbohrung) | --- auf Nachweis --- |

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Unterschrift Auftragnehmer

Vertrag und AGB für Inanspruchnahme gutachterlicher Tätigkeit

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen Sachverständigenbüro Sabrina Reinländer

§ 1 Geltung

1. Die Rechtsbeziehungen des Sachverständigen zu seinem Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der Sachverständige ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen.
2. Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung.
3. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

§ 3 Durchführung des Auftrages

1. Der Auftrag ist entsprechend den für den Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
3. Der Sachverständige erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.
4. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG.
5. Im Übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, durchzuführen oder durchführen zu lassen; Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf.

Vertrag und AGB für Inanspruchnahme gutachterlicher Tätigkeit

Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.

6. Der Sachverständige wird vom AG ermächtigt, bei beteiligten Behörden und dritten Personen für die Erstellung des Gutachtens notwendige Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom AG eine besondere Vollmacht auszustellen.

7. Das Gutachten ist innerhalb der vereinbarten Frist zu erstellen.

8. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in 2facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert berechnet.

9. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm vom AG zur Durchführung des Gutachtenauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

§ 4 Pflichten des AG

1. Der AG darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen könnten.

2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausfertigung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Schweigepflicht des Sachverständigen

1. Der Sachverständige unterliegt gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben, oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftrages hinaus.

2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.

3. Der Sachverständige ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstellung erlangten Kenntnis befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

Vertrag und AGB für Inanspruchnahme gutachterlicher Tätigkeit

§ 6 Urheberrecht

1. Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüberhinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Textkürzung durch den AG bedarf der schriftlichen Zustimmung des Sachverständigen.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der schriftlichen Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.

§ 7 Honorar

1. Der Sachverständige hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der augenblicklichen Vereinbarung.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vergleichbarer Höhe ohne Nachweis verlangt werden.

§ 8 Zahlung

1. Das vereinbarte Honorar wird mit Zugang des Gutachtens beim AG fällig. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig.
2. Kommt der AG mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der Sachverständige nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Sachverständige eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der AG eine geringere Belastung nachweist.
4. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Sachverständigen zur Folge.

In diesen Fällen ist der Sachverständige berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zu rückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

Vertrag und AGB für Inanspruchnahme gutachterlicher Tätigkeit

5. Gegen Ansprüche des Sachverständigen kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderungen des AG unbestritten ist oder ein rechtmäßiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Absprachen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.
6. Die Schlussrechnung wird jeweils nach Abschluss des Gutachtens gelegt. Monatliche Abschlagsrechnungen jeweils nach Leistungsstand gelten als vereinbart.

§ 9 Fristüberschreitung

1. Die Frist, zur Ablieferung des Gutachtens (vgl. § 3 Abs. 7), beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt der Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des AG (vgl. § 4 Abs. 2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges des Sachverständigen oder der vom Sachverständigen zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
3. Der Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik, und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt kein Lieferverzug ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Sachverständigen die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
4. Der AG kann neben Lieferung Verzugsschadenersatz, nur verlangen, wenn dem Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10 Kündigung

1. Auftraggeber und Sachverständiger können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen sind, Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung und die Missachtung der Sachverständigenordnung.
3. Wichtige Gründe, die den Sachverständigen zur Kündigung berechtigen, sind u. a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG, Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den Sachverständigen, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann (vgl. § 4 Abs. 1), wenn der AG in Schuldnerverzug gerät, wenn der AG in Vermögensverfall gerät, wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.



Vertrag und AGB für Inanspruchnahme gutachterlicher Tätigkeit

4. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
5. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachter Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist.
6. In allen anderen Fällen behält der Sachverständige den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 25 % des Honorars für die vom Sachverständigen noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 11 Gewährleistung

1. Das Gutachten gilt als anerkannt und abgenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Gutachtens schriftlich und begründet Bedenken angezeigt werden.
2. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur die kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.
3. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
4. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
5. Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§ 12 Haftung

1. Der Sachverständige haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.
2. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserungen entstehen.
3. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß §11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in § 9 abschließend geregelt.
4. Schadensersatzansprüche, die nicht den Verjährungsfristen des § 634a BGB unterliegen, verjähren nach 2 (zwei) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim AG.



Vertrag und AGB für Inanspruchnahme gutachterlicher Tätigkeit

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigen.
2. Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Sachverständigen ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.